

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 2 (1835)
Heft: 9

Artikel: Gesetz über die Militärorganisation des Cantons Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91428>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nöthigenfalls noch mehr Macht vor dem umschlagenden Moment der Entscheidung in der Mitte zum Treffen führen zu können; wenn nämlich sich gegen Otterwyl und über den Rothenthurm hinaus nichts Feindliches zeigte, so konnten sie im Nothfall einen großen Theil dieser Seitentruppen in einer bis zwei Stunden heranziehen, die noch in Flanke und Rücken des Feindes wirken konnten, wenn das Hauptcorps selber schon bis gegen Stein zurückgetrieben worden wäre. — Hier ergiebt sich nun auch, daß im Fall die Schwyz nicht erfahren hätten, Leopold werde am Egerisee mit Macht angreifen, sie doch bei der Nähe ihrer Stellungen durch Zusammenzug nächst vor dem Angriff noch das Truppenverhältniß hätten herstellen können, das ihnen das Uebergewicht gab.

Die Hülfe der 700 Bundesgenossen würden die Schwyz wohl in jedem Fall, vielleicht im Lauf des Freitags noch erbeten, und also nicht zu spät erhalten haben. — Die Zeit des Angriffs zu wissen war ihnen in der That fast noch wichtiger als den Ort, speziell auf dieser Seite.

Noch tritt eine Hülfsmacht auf, die obgleich die kleinste doch eigentlich den Genius und Instinkt enthält und fast die Entscheidung schon im Anfang. 50 Waldstätter, wohl junges, friedloses Volk, die keine Ruhe zu Haus gaben, die ein paar Jahrhunderte später oder heute noch in den Fremdendienst gegangen wären, waren damals aus der Heimath verbaunt, und trieben sich am Zürchersee herum. Die boten der Obrigkeit bei der Gefahr des Vaterlands ihre Dienste an um Begnadigung und freie Heimkehr. Man schlug es ihnen ab. Die Bursche über der Gränze drüben, schlimme, anslägige Kerle, wenn sie gleich Tschudi eben so wahr und schön „redliche Gesellen“ nennen, mochten wohl eher Spuren vom Aufbruch und Marsch des österreichischen Heeres erhalten haben als ihre Landsleute daheim. In der Nacht vom Freitag auf den Samstag, kamen sie still durch die alte Matt gezogen über die Berge, und stellten sich etwas abwärts vom Morgarten auf den steilen Höhen über dem Egerisee an einem Orte Mattligrütsch genannt auf, ungefähr 1000 Schritte von den Gränzen des lieben Vaterlandes. Unten zog sich lang und eng der Weg am rechten Ufer des Sees hinunter; am schmalsten da, wo oben die 50 sich verborgen hielten; kaum für 2 oder 3 Reiter neben einander bequemer Platz.

Da brach der Tag an — und das feindliche Heer erschien, das erste in diesen Gebirgstälern, wie eine beschuppte schimmernde Riesenschlange langsam sich herauswindend den erwarteten Weg. — Das Ganze war in zwei Hauptmassen getheilt; vorauf Leopold in der Mitte seiner stolzen Ritter und Reisigen; „der Adel hat ein Lust an die Puren“ — dann die Fußknechte. — Schon war der Kopf der Schlange unter dem Mattligrütsch durch. Die anderthalb tausend Mann der Waldstätte standen oben am Eingang der Lehi beim Schornen, gerüstet, auf

Alles gefaßt — mit hellen Augen. Da rollten auf einmal vom Mattligrütsch nach der ganzen Breite der steilen Fläche herab Steine, Stöcke in den Zug der Reiter hinein. Ein furchtbarer unabweisbarer Flankenangriff, Würfe, die ihr Ziel nicht verfehlten — Schüsse, darf man wohl sagen, der allervortrefflichsten Gebirgsartillerie, wie es nur vor der Erfindung des Pulvers eine geben konnte. Die 50 hatten in der Nacht Steine und Holz zusammengetragen; das letztere mochte sich gar leicht, schon geschlagen und zum Abschaffen bereit, im Wald vorgefunden haben. Unter den erstern braucht man sich keine Felsen zu denken; viel kleine Steine von halben oder ganzen Gentern wirkten mehr, als wenn sie einen kolossalnen Block losgewogen und wie Titanen hinabgestürzt hätten, der vielleicht 3 oder 4 Männer und Rossen erschlagen, leicht aber auch die Verfolgung des Feindes durch den großen Trupp von oben herab aufgehalten haben würde. Der Zug der Oestreicher stockte vorn erschrocken; wie Hagel vom Himmel schlug es zerschmetternd in sie nieder. Die Pferde, auch die nicht getroffenen und verwundeten, wurden scheu und wild. Der Boden war gefroren. Man war nicht mehr auf dem Turnirplatz in Basel.

(Schluß folgt.)

Gesetz über die Militärorganisation des Cantons Schwyz.

(Schluß.)

Siebenter Abschnitt.

Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung.

§. 64. Die Offiziere aller Grade und Waffen haben sich unmittelbar nach ihrer Ernennung auf eigene Kosten vorschriftsgemäß zu kleiden und auszurüsten.

§. 55. Der Bezirk gibt jedem Soldaten, sobald derselbe zu einem Auszuge, zu einer eidgenössischen Uebung mit andern Truppen oder zu einer Kantonalmustering ausrückt:

- 1) Ein ordnungsmäßiges Gewehr mit Zubehör, als: einen Kugelzieher, Schraubzieher, Feuersteine und zwei bleierne Feuersteinfutter, ein Delffläschchen und eine Raumnadel;
- 2) Einen Säbel mit Kuppel, insofern er einen solchen zu tragen verpflichtet ist;
- 3) eine Patronetasche mit Kuppel;
- 4) einen Habersack (Alles nach eidgenössischer Ordnung);
- 5) einen Tschako mit einem wachstüchenen Futter;
- 6) einen Uniformrock;
- 7) einen tüchernen Kaputrock oder Mantel;
- 8) eine Halsbinde;
- 9) eine eidgenössische Armbinde.

§. 66. Die aus dem Zeughause bezogenen Gegenstände sind die Militärflichtigen gehalten, jedesmal nach vollendeter Dienstzeit in gutem Stande wieder abzugeben. Fehlende oder beschädigte Gegenstände müssen vom Inhaber vergütet werden, insfern er sich nicht genügend ausweisen kann, daß die Beschädigung im Dienste und ohne seine Schuld geschehen ist.

§. 67. Sämmliche Waffen werden vom Zeugherrn auf Kosten des Cantons angeschafft und nach Verhältniß der dienstpflichtigen Mannschaft auf die Bezirke vertheilt, welche den Kostenbetrag an die Cantonkasse zurückzuzahlen verpflichtet sind.

§. 68. Die Militärflichtigen haben sich beim Eintritt in den ersten Bundesauszug auf eigene Kosten anzuschaffen:

- 1) ein Paar tüchene Beinkleider und Ueberstrümpfe;
- 2) ein Paar Beinkleider und Ueberstrümpfe von weißem Zwilch;
- 3) zwei Paar Schuhe.

§. 69. Jeder Militärflichtige ist gehalten, diejenigen Kleidungsstücke, welche er auf eigene Kosten anschaffen muß, bis nach Zurücklegung des dienstpflichtigen Alters vorschriftsgemäß zu unterhalten.

§. 70. Der Scharffschüze erhält:

- 1) einen ordonnanzmäßigen Stützer mit Zugehör;
- 2) ein Waidmesser mit Kuppel;
- 3) einen Waid sack;
- 4) ein Pulverhorn;
- 5) einen Habersack;
- 6) einen Tschako mit wachstüchenem Futter;
- 7) einen Uniformrock;
- 8) einen Kaputrock;
- 9) eine Halsbinde;
- 10) eine eidgenössische Armbinde.

Die übrigen Gegenstände hat er, wie der Infanterist, auf eigene Kosten anzuschaffen.

§. 71. Den Tambouren, Trompetern und Zimmerleuten wird die Ausrüstung gegen Rückgabe nach §. 66 von den Bezirken verabfolgt.

§. 72. Die Trainsoldaten erhalten von den Bezirken:

- 1) einen Säbel mit ordonnanzmäßigem Kuppel;
- 2) einen Tschako mit wachstüchenem Futter;
- 3) einen Reitermantel mit Aermeln;
- 4) einen Uniformrock;
- 5) eine Halsbinde;
- 6) eine eidgenössische Armbinde.

§. 73. Das kleine Equipment oder den vorschriftsgemäßen Inhalt des Habersacks hat der Dienstpflichtige auf eigene Kosten anzuschaffen.

§. 74. Die Kleidungsstücke, welche der Militärflichtige anzuschaffen hat, dürfen durch den Schuldentrieb nicht weggeschäzt werden.

§. 75. Der Kriegsrath hat den Bezirksmilitärcommissionen von allen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen gleichförmige Muster zuzustellen und dieselben haben beim Ankauf der vom Bezirke zu liefernden Ausrüstungsgegenstände für genaue Beob-

achtung der diesfallsigen Vorschriften zu wachen, so wie sie auch durch die Gemeinräthe dafür zu sorgen haben, daß die von den Militärflichtigen auf eigene Kosten anzuschaffenden Kleidungsstücke nach diesen Mustern verfertigt werden.

§. 76. Der Militärflichtige hat sich jeder Abweichung von diesen Vorschriften zu enthalten und darf sich weder Vermehrung, noch Verbesserung gegen die Ordonnanz erlauben.

§. 77. Alle Militäreffekten, die der Mannschaft gegen Rückgabe verabfolgt werden, sollen mit einer Nummer und mit den Anfangsbuchstaben des betreffenden Bezirks bezeichnet seyn.

Achter Abschnitt.

Unterricht der Truppen.

§. 78. Auf jede Gemeinde wird vom Kriegsrath für die Instruktioneklasse die nöthige Zahl von Exerziermeistern ernannt.

§. 79. Diese Exerziermeister werden aus der Cantonkasse bezahlt.

§. 80. Um an die Stelle eines Exerziermeisters gewählt werden zu können; müssen die Bewerber in einer von dem Kriegsrathe veranstalteten Prüfung darthun, daß sie die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen.

§. 81. Die Exerziermeister unterrichten auf den ihnen von den Gemeinden anzuweisenden Exerzierplätzen die Mannschaft der Instruktioneklasse, nach der ihnen vom Kriegsrathen zu gebenden Instruktion und nach den besondern Weisungen der Bezirksmilitärcommissionen, welche den Unterricht beaufsichtigen.

§. 82. Der Unterricht der Instruktioneklasse wird in der Regel an Sonn- und Feiertagen ertheilt. Er beginnt am ersten Sonntage im Monate März und am letzten Sonntage im Herbstmonat und wird jedesmal an den Sonn- und Feiertagen während der Monate März und April, Weinmonat und Wintermonat fortduern.

§. 83. Die Mannschaft der Instruktioneklasse soll in allen Theilen der Soldaten- und Pelotonsschule unterrichtet werden.

§. 84. Die Exerzierplätze werden von den Gemeinden mit Genehmigung der Bezirksmilitärcommission bezeichnet. In der Nähe des Exerzierplatzes soll auf den Fall ungünstiger Witterung, wenn möglich, in jeder Gemeinde ein für den zu ertheilenden Unterricht geeignetes, gegen Nässe schützendes Lokal den Exerziermeistern zur Verfügung gestellt werden.

§. 85. Vor dem Anbeginn des jährlichen Unterrichts wird jedem Exerziermeister durch die Bezirksmilitärcommissionen das Verzeichniß derjenigen Mannschaft der Instruktioneklasse zugestellt, die auf dem ihm angewiesenen Exerzierplatze zu erscheinen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen hat. Eben so hat die Bezirksmilitärcommission den Exerzierpflichtigen die Tage, an welchen der Unterricht im Frühjahr und Herbst für sie be-

ginnt, jedesmal durch eine öffentliche Auskundung anzugezeigen.

§. 86. In jeder Gemeinde sind mit jeder Exerzierabtheilung jährlich wenigstens zwanzig Übungen abzuhalten.

§. 87. Für jede Abtheilung hat der Exerzirmeister eine Exerzirliste nach einem festzusehenden Formular zu führen. Auf diese verzeichnet er die bei den Übungen Ausbleibenden, die Verrichtungen, welche bei jeder Übung vorgenommen werden, und was ihm sonst zu bemerken aufgetragen wird. Diese Exerzirliste weist er monatlich der Bezirksmilitärccommission vor und stellt sie ihr nach beendigtem Frühlings- und Herbstunterricht zu Handen des Kriegsrathes jedesmal sogleich zu.

§. 88. Diejenigen, welche ohne hinreichenden Grund beim Unterricht nicht erscheinen, werden von den Militärcommissionen sogleich dem Bezirkstrathe zur Bestrafung überwiesen.

§. 89. Die Mannschaft des ersten Bundesauszugs und der Bundesreserve wird während der gleichen Zeit mit der Instruktionssklasse von ihren Offizieren und Unteroffizieren exerziert. In denjenigen Gemeinden, in welchen sich keine Offiziere befinden, wird die Mannschaft der beiden Auszüge mit der Instruktionssklasse vereint exerziert.

§. 90. Zur Pelotons- und Bataillonsschule und zum innern und Felddienste wird die Contingentsmannschaft des ganzen Cantons alle zwei Jahre in mehrern, vom Kriegsrathe zu bestimmenden Abtheilungen zusammengezogen und ebensowohl auf eigneitem Terrain als auf den Exerzierplänen zu manövriren geübt. Bei diesem Unterricht hat jeder Bezirk die Kosten für seine Mannschaft zu zahlen.

§. 91. Der Kriegsrath wird die Art und Weise und die Dauer dieses Unterrichts für jede Abtheilung je nach ihren Verhältnissen bestimmen, jedoch immer auf eine Zeit verlegen, in der die Mannschaft am wenigsten an ihren gewöhnlichen Arbeiten zu versäumen hat.

§. 92. Während diesem Unterrichte besorgen die Militärcommissionen Alles, was ihnen durch den diesfälligen Unterrichtsplan und vom Kriegsrathe aufgetragen wird.

§. 93. Die Scharfschützen sind neben diesem Unterrichte verpflichtet, den Sommer hindurch auf den Zielsätzen ihres Wohnorts zu schießen. Die Bezirke haben dafür zu sorgen, daß sie doppelfrei schießen können.

§. 94. Sämtliche Mannschaft ohne Ausnahme wird bei den Bürgern einquartirt, erhält aber während der Instruktionsszeit keine Besoldung.

§. 95. Die Quartierträger erhalten für diese Einquartirung täglich für jeden Mann vier Batzen Entschädigung.

Neunter Abschnitt.

Hauptübungen und Inspektionen.

§. 96. Je zu zwei Jahren soll in geeigneter

Jahrszeit eine Hauptübung des ersten oder des zweiten Bundesauszugs stattfinden.

§. 97. Die ganze Mannschaft des betreffenden Auszugs ist für diese Hauptübung je nach dem Ermessens des Kriegsrathes am Hauptorte oder an einem andern geeigneten Orte des Cantons zusammenzuziehen.

§. 98. Die sämtliche Mannschaft wird bei dieser Hauptübung auf Kosten des Staats einquartirt und erhält den eidgenössischen Sold. Die Offiziere erhalten gleichfalls diesen Sold, müssen sich aber auf eigene Kosten unterhalten und logiren.

§. 99. Der Bezirk, in welchem nach Anordnung des Kriegsrathes eine Hauptübung statthaben soll, ist verpflichtet, das dazu erforderliche Land anzuweisen. Bei Bestimmung der Zeit einer Hauptübung soll vorzüglich Rücksicht darauf genommen werden, daß die Grundstücke, auf denen sie statthaben soll, keinen erheblichen Schaden erleiden.

§. 100. Die je zu zwei Jahren stattfindende Hauptübung des betreffenden Bundesauszugs beginnt mit Zusammenziehung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute auf eine vom Kriegsrath zu bestimmende Dauer. Auf den letzten Tag dieser Vorübung erfolgt die Zusammenziehung des Bataillons. Der erste Bundesauszug wird acht, die Bundesreserve sechs Tage hindurch geübt; die Tage des Einrückens und des Abmarsches sind hierunter nicht begriffen.

§. 101. In allen angeführten Fällen liegt den Bataillonscommandanten ob, den Unterricht zu leiten. Hierin sowohl als in allem Andern, was sich auf ihren Dienst bezieht, haben sie sich theils an die reglementarischen Vorschriften, theils an die besondern Weisungen des Kriegsrathes zu halten. Das übrige Personal des Bataillonsstabs hat neben demjenigen, was ihm reglementarisch vorgeschrieben ist, auch Alles zu erfüllen, was ihm von dem Bataillonscommandanten befohlen wird.

§. 102. Die Übungs- und Musterungstage der Landwehr wird der Kriegsrath bestimmen.

§. 103. Die Hauptübungen der Scharfschützen sollen alle zwei Jahre und nur compagniereise stattfinden. Einzig bei solchen Hauptübungen, mit denen eine Inspektion in Verbindung gesetzt wird, kann die zur Übung bestimmte Scharfschützencompagnie mit der Infanterie für den Tag der Inspektion zusammengezogen werden.

§. 104. Für die Scharfschützencompagnie des ersten Bundesauszugs dauert die Hauptübung sechs, für die Compagnie des zweiten Auszugs drei Tage.

§. 105. Das Zielschießen auf verschiedene Distanzen soll ein Hauptgegenstand dieser Übungen seyn. Für diesfällige Schußengaben weist die Regierung bei jeder Hauptübung die Summe von fünfzig Schweizerfranken an.

§. 106. Bei jeder Hauptübung soll eine Inspektion statthaben.

Bei jeder Inspektion ist genau auszumitteln:

- 1) Der Bestand des Corps;
- 2) Der Zustand des Materiellen;
- 3) Das Ergebnis des in den betreffenden Jahren ertheilten Unterrichts.

Die eidgenössischen Inspektionen sind so viel als möglich mit diesen Hauptübungen in Verbindung zu setzen.

§. 107. Für diese Inspektionen ernennt der Kantonsrat auf einen Vorschlag des Kriegsrathes einen Militärinspektor.

Der Militärinspektor muß im Grade über dem Commandanten des zu inspizirenden Corps stehen.

Zehnter Abschnitt.

Mobilmachung.

§. 108. Bei jedem Truppenaufgebot bestimmt der Kriegsrath den Sammelpunkt der Truppen und ertheilt denselben die erforderlichen Befehle.

§. 109. In Kriegszeiten sollen die abwesenden Dienstpflichtigen, sobald das Aufgebot erlassen ist, durch die Bezirksmilitärcommissionen einberufen werden. In diesen Zeiten dürfen, wenn ein Aufgebot zu erwarten ist, an Dienstpflichtige keine Taufscheine, Heimathscheine, Pässe oder Wanderbücher ausgestellt werden.

§. 110. Wer diesem Ruf nicht Folge leistet, oder wer nach dem Aufgebot, ehe die Truppen in eidgenössischen Dienst getreten, den Kanton verläßt, wird nach dem Geseze bestraft.

§. 111. Zusammenziehung von Truppen zu Hauptübungen und Inspektionen, insoweit sie durch gegenwärtige Organisation vorgeschrieben sind, haben der Kriegsrath und die Bezirksmilitärcommissionen von sich aus anzurufen.

§. 112. Die bei einem Auszuge erforderlichen Trainpferde mit vollständiger Ausrüstung werden vom Staate geliefert.

Eilster Abschnitt.

Militärstrafgesetz und Militärstrafbehörden.

§. 113. Im Innern des Cantons stehen die Truppen während ihrem effektiven Dienste unter einem Militärstrafgesetze und werden nach diesem von den verfassungsmäßigen Strafbehörden beurtheilt. Im eidgenössischen Dienste stehen sie unter den eidgenössischen Militärstrafgesetzen und Kriegsgerichten.

Zwölfter Abschnitt.

Beeidigung.

§. 114. So oft eine Truppenabtheilung in eidgenössischen Dienst tritt, wird derselben von einem Mitgliede des Kriegsrathes der Fahneneid abgenommen.

Durch dieses Gesetz sind die früheren gesetzlichen Bestimmungen über das Militärwesen aufgehoben.

Gegeben in der außerordentlichen Versammlung des Grossen Räthes.

Schwyz, den 3. April 1834.

(Folgen die Unterschriften.)

Karte der Schweiz

mit den angränzenden Ländern in 20 Blättern, mit roth gedruckten Straßen, Ortspositionen und Gränzen, im Maassstabe von 1 : 200,000

von

J. C. Woerl,

Mitglied der königl. Akademie der Kriegswissenschaften in Schweden, der geographischen Gesellschaft in Paris und mehrerer anderer gelehrten Gesellschaften.

Preis eines Blattes illuminirt: 1 fl. 21 kr. (theinisch).

Wenn bisher an gewöhnlichen Reisekarten der Schweiz kein Mangel war, so machte sich doch das Bedürfniss einer Karte im grösseren Maassstabe sehr fühlbar, die genau genug war, und Detail genug enthielt, um dem Militair, dem Geognosten, dem Geographen überhaupt zu genügen. Diesem Bedürfniss ist jetzt durch das Erscheinen der Wörlischen Karte auf eine überraschende Weise entsprochen worden. — Der französische Oberst Weiß durch seine Vermessungen in der Schweiz rühmlich bekannt, legte den Plan zu diesem Unternehmen. Nach seinem Tod setzte ein nicht minder anerkannter Geograph die Sache fort. Die Materialien des Obersten Weiß standen ihm zu Gebot, außerdem wurden Kosten nicht gescheut, um Detailaufnahmen zu erhalten, wo man früher nur oberflächliche Angaben hatte. Die Herdersche lithographische Anstalt in Freiburg im Breisgau besorgte die technische Ausführung. Es ist dies dieselbe Anstalt aus welcher der grosse Atlas von Europa in 220 Blättern in 1/500.000 Maassstab, ferner der Schlachtenatlas von Kausler, und mehrere andere schätzbare Werke hervorgingen. Unter solchen Auspicien mußte etwas Tüchtiges geleistet werden.

Der Maassstab der Schweizerkarte ist $\frac{1}{200000}$ der Natur. Dies ist das Maximum des Verhältnisses bei welchem sich noch die allgemeine Uebersicht über einen ausgedehnten Landstrich mit der Angabe des Details vereinigen läßt. Bei diesem Maassstabe kann der Militair noch die strategische Lage der Orte mit ihrer allgemein taktischen Beschaffenheit zusammen überschauen. Die glückliche Erfindung, wodurch es möglich wurde die bewohnten Orte, die Straßen und einige andere statistische Notizen roth einzudrucken,